

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Frau
Veronika Maier

Nur per E-Mail
[REDACTED]

Datum: 4. Februar 2022

Bearbeiterin: [REDACTED]

Telefon: 033203 356-[REDACTED]

Telefax: 033203 356-[REDACTED]

Zeichen: [REDACTED]002/21/1820

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 10. August 2021

Ihre E-Mail vom 16. Oktober 2021; fragdenstaat.de (#226522)

Sehr geehrte Frau Maier,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 16. Oktober 2021, in der Sie uns um Unterstützung hinsichtlich Ihres Antrags auf Informationszugang gegenüber dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) baten. Bitte entschuldigen Sie, dass wir erst jetzt auf Ihr Anliegen zurückkommen.

Sie schilderten folgenden Sachverhalt: Über die Plattform fragdenstaat.de stellten Sie am 16. Oktober 2021 per E-Mail einen Antrag auf Informationszugang. Der im Juni 2021 durch das Bundesinnenministerium veröffentlichte Entwurf zu einer Verordnung zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der im Portalverbund und zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten sei für einen datenschutzinteressierten Bürger unbefriedigend und nicht geeignet, die gesamte Sicherheit entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten. Sie baten daher um Auskunft, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen das MIK im Bereich des Bürgerportals und des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vertraglich vereinbart habe oder welche technischen und organisatorischen Maßnahmen es selbst vorsehe, sofern es das Portal selbst betreibe. Da sich die Portale laufend weiterentwickeln würden, interessierten Sie sich auch dafür, wie das MIK bzw. seine Vertragspartner dieses Sicherheitsniveau trotz kontinuierlicher Änderungen sicherstellten. Sie baten in dem Zusammenhang um die Zusendung der entsprechenden Auftragsverarbeitungsverträge sowie der Berichte von gegebenenfalls durchgeführten Zertifizierungen oder Audits.

Mit E-Mail vom 9. September 2021 reagierte das MIK auf Ihre Anfrage. Aus Ihrer Anfrage würde nicht eindeutig hervorgehen, ob Sie sich nur auf das Landesserviceportal laut Onlinezugangsgesetz oder auch auf andere IT-(Basis-)Komponenten des Landes beziehen. Im Land Brandenburg würden nach § 2 OZG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (BbgEGovG) mehrere IT-Basiskomponenten vom Land bereitgestellt. Für die Zusammenstellung der relevanten Informationen bat man Sie daher genau zu benennen, zu welchen IT-Basiskomponenten Sie Informationen benötigten. Erst mit der Präzisierung

könne abschließend über die in Betracht kommenden Informationen befunden werden. Grundsätzlich sei festzustellen, dass gemäß § 11 Absatz 3 BbgEGovG der Brandenburgische IT-Dienstleister für die Bereitstellung der IT-Basiskomponenten verantwortlich sei. Für die Zusammenstellung der angeforderten Informationen sowie der notwendigen Aussonderung von Daten zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen gemäß §§ 4 und 5 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) sei von einem außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand auszugehen. Je nach Umfang Ihrer Anfrage sei daher mit Gebühren von 500 bis 1000 EUR laut Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) zu rechnen. Man bat Sie Ihren Antrag zu präzisieren und um Mitteilung, ob Sie dem Grunde nach bereit seien die gegebenenfalls anfallenden Gebühren zu übernehmen.

Mit E-Mail vom selben Tag reagierten Sie umgehend. Mit Blick auf §§ 4 und 5 AIG führten Sie aus, dass Ihnen bereits einige Auftragsvertragsverträge bekannt seien und sich in diesen keine Betriebsgeheimnisse finden würden. Sie baten um Erläuterung, was unter §§ 4 und 5 AIG geheim zu halten wäre. Auch hielten Sie es für fragwürdig, wenn das MIK für verschiedene Dienste oder Verfahren unterschiedliche Verträge mit unterschiedlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen festgelegt habe – allenfalls eine Unterscheidung nach Schutzbedarf Standard und Hoch sei Ihnen verständlich. Sie baten um Erläuterung, wie das MIK diese Komplexität beherrsche. Hinsichtlich der Kosten wüssten Sie, dass die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung keine Gebührenbefreiung im öffentlichen Interesse vorsähe, wie es andere Bundesländer tun würden, und baten um eine Ausnahme, da der Staat Ihrer Ansicht nach transparent sein müsse, wie er mit den Daten der Bürger umgehe.

Mit E-Mail vom 25. September 2021 erinnerten Sie das MIK an Ihr Begehren, da auf Ihre E-Mail vom 9. September 2021 bisher keine Antwort eingegangen sei. Mit E-Mail vom 4. Oktober 2021 kam das Ministerium schließlich auf Ihr Anliegen zurück und führte aus, dass die zweite Anfrage vom 9. September 2021 nicht eingegangen sei. Der Sachverhalt werde derzeit nochmals auch inhaltlich geprüft und man würde kurzfristig unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen. Dabei ging es davon aus, dass sich Ihre Anfrage nur auf das Landesserviceportal Brandenburg beziehe.

Seit Ihrer E-Mail an uns vom 16. Oktober 2021 hat sich der Sachverhalt weiter entwickelt. Dies konnten wir auf [fragdenstaat.de](https://www.fragdenstaat.de) verfolgen.

Mit E-Mail vom 18. Oktober 2021 übermittelte das Ministerium Ihnen Unterlagen zur Sicherheit des Landesserviceportals Brandenburg. Gebühren wurden hierzu nicht erhoben. Man übersandte zum einen eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zwischen dem Brandenburgischer IT-Dienstleister und dem Auftragsnehmer, der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB), in denen die Unterschriften der Parteien auf der letzten Seite geschwärzt wurden, sowie die Anlage zu technischen und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Artikel 32 Absatz 1 DS-GVO (unter Einhaltung sonstiger relevanter gesetzlicher Vorschriften und AKDB-interner Compliance-Regelungen) für im AKDB-Rechenzentrum betriebene Verfahren. Daraufhin erwiderten Sie mit E-Mail vom selben Tag und fügten an, dass in den Ihnen übermittelten TOMs abgesehen von Notebooks nichts zu Verschlüsselungen geregelt sei, weder bei der Übertragung noch der Speicherung und fragen warum entsprechende Maßnahmen nicht vereinbart worden seien und welchen Schutzbedarf das MIK für das brandenburgische Verwaltungsportal (nach dem OZG) ermittelt habe.

Das Ministerium antwortete Ihnen per E-Mail vom 2. November 2021.

Darin teilte man Ihnen mit, dass man Ihnen bisher das Dokument zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Bereitstellung und den Betrieb des Nutzerkontos nach dem Onlinezugangsgesetz, sowie die Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem AKDB, als Auftragnehmer, übermittelt habe.

Ihre ursprüngliche Anfrage vom 10. August 2021 habe man nunmehr konkretisiert auf Informationen zum Serviceportal verstanden. Auf Ihre Bitte um Auskunft, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen das MIK im Bereich des Bürgerportals und des Onlinezugangsgesetzes vertraglich vereinbart habe oder welche technischen und organisatorischen Maßnahmen es selbst vorsehe, sofern es das Portal selbst betreibe, antwortete man Ihnen, dass das von Ihnen und im Onlinezugangsgesetz als Bürgerportal bezeichnete elektronische Verwaltungsangebot in Brandenburg als Serviceportal bezeichnet werde. Das Serviceportal sei mit dem Schutzbedarf „normal“ eingestuft. Die darin enthaltenen Daten stünden auch sonst der Öffentlichkeit zur Verfügung und würden im Serviceportal zentral aufgeführt. Entsprechend dem festgestellten Schutzbedarf würde im ZIT-BB eine Vielzahl von technischen und organisatorischen Maßnahmen vorgenommen, die auf behördenübergreifenden Richtlinien und hauseigenen Dienstanweisungen beruhten. Der Gegenstand der technischen und organisatorischen Maßnahmen sei standardisiert und beruhe auf der Umsetzung des BSI-Grundschutz. Das MIK listete im Folgenden Beispiele der hierzu angewandten Maßnahmen und Regelungen auf.

Hinsichtlich Ihrer Frage wie das Ministerium bzw. seine Vertragspartner dieses Sicherheitsniveau trotz kontinuierlicher Änderungen sicherstelle und der Bitte um die Zusendung der entsprechenden Auftragsvertragsverträge sowie der Berichte von gegebenenfalls durchgeführten Zertifizierungen oder Audits, teilte das MIK Ihnen mit, dass Auftragsvertragsverträge i.S.d. Artikel 28 DS-GVO nicht vorhanden seien und keine personenbezogenen Daten durch externe Stellen im Auftrag verarbeitet würden. Als personenbezogenes Datum werde beim Aufruf der Internetseite des Serviceportals die IP-Adresse des Besuchers beim ZIT-BB verarbeitet. Hierfür sei der ZIT-BB selbst gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 9 i.V.m. Abs. 3 BbgE-GovG i.V.m. § 2 Absatz 2 eIDITBV (eID- und IT-Basiskomponentenverordnung) datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle. Über den Inhalt der Verarbeitung gebe die Ihnen im Anhang beiliegende Datenschutzerklärung weiteren Aufschluss. Sie könne auch auf dem Serviceportal abgerufen werden.

Zum Serviceportal würden keine externen Audits durchgeführt. Zertifizierungen seien nicht vorhanden.

Auf Ihre Nachfrage vom 18. Oktober 2021 zur Verschlüsselung des Serviceportals, teilte man Ihnen mit, dass beim Serviceportal lediglich eine Transportverschlüsselung erfolge. Die Transportverschlüsselung erfolge nach HTTPS, wie Sie auch dem Aufruf der Internetseite des Serviceportals entnehmen könnten. Eine weitere Verschlüsselung werde nach dem Stand der Technik zur Erreichung des Zwecks für nicht erforderlich gehalten. Der Zweck sei, anders als das Nutzerkonto, nicht auf eine Authentisierung des Bürgers nach einem bestimmten Vertrauensniveau gerichtet. Vielmehr würden im Serviceportal lediglich breitstehende Verwaltungsleistungen abrufbar aufgeführt.

Am 3. November 2021 reagierten Sie und führten an, dass die Aufzählung der Richtlinien nicht Ihre Frage nach Verträgen oder konkreten Maßnahmen beantworte. Zudem verwirre Sie, dass bisher einzelne Teile, anstatt einheitlich alle Komponenten des Verwaltungsportals dargestellt worden seien. Sie bitten um die Erstellung einer Liste aller Komponenten, die zur Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes und des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes beitragen und der Darstellung der zugehörigen Schutzbedarfe. Sie kritisieren die Einstufung des Schutzbedarfs des Serviceportals als „normal“ und bezweifeln dessen Richtigkeit und Sicherheit nach dem Stand der Technik. Zuletzt bitten Sie um die Veröffentlichung der Richtlinien und bitten um Darstellung, welche Komponenten welche Richtlinie erfüllen.

Am 10. November 2021 teilte das Ministerium Ihnen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 6 AIG mit, Ihre weitere vertiefende Anfrage an den Brandenburgischen IT-Dienstleister abgegeben zu haben, da dieser für die Bereitstellung der IT-Basiskomponenten des Landes Brandenburg zuständig sei gemäß § 11 Abs. 3 BbgEGovG. Sie würden von dort weitere Sachauskünfte erhalten.

Mit Blick auf die Weiterentwicklung des Sachverhalts und Ihren weiteren Fragen machen wir Sie darauf aufmerksam, dass das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz die Akten führende Stelle nicht zur Erstellung, Aufbereitung oder Beschaffung von Informationen verpflichtet. Das Informationszugsrecht bezieht sich auf Informationen, die bei einer Stelle vorhanden sind. Das Gesetz verpflichtet dabei lediglich zur Offenlegung der vorhandenen Informationen. Sofern also, z.B. die von Ihnen angeforderte Liste aller Komponenten, die zur Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes und des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes beitragen, nicht bereits existiert, haben Sie keinen Anspruch auf ihre Erstellung.

Der Regelfall des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes ist zudem die Einsicht in Unterlagen bzw. deren Herausgabe als Kopie bzw. Datei, nicht jedoch die Beantwortung von Fragen. Fragen zur generellen Arbeitsweise einer Behörde gehen über die im Einzelfall vorliegenden Informationen hinaus und sind vom Recht auf Informationszugang nicht umfasst. Ferner regelt das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz keine Veröffentlichungspflichten von Akten führenden Stellen und stellt kein Transparenzgesetz dar. Ein solches ist in Brandenburg nicht vorhanden.

Bitte lassen Sie uns wissen, ob Sie hinsichtlich Ihrer Anfrage vom 10. August 2021 an das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg noch unsere Unterstützung wünschen. Falls dies der Fall sein sollte, teilen Sie uns bitte mit, hinsichtlich welcher Unterlagen Sie diese benötigen.

Ansonsten gedenken wir den Vorgang hiermit abzuschließen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

██████████